

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Jöllenbeck	22.11.2018	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>Asphaltierung einer 235 m Schotterstrecke der Straße Südfeld</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11.13.02 Natur und Landschaft</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>keine</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>keine</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p> <p>LB, 16.11.2010, TOP 8 - NB, 26.06.2018, TOP 4 - AfUK , 18.0 1.2011, TOP 13, Drs.-NR 1868/2009-2014</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die BV Jöllenbeck stimmt der Asphaltierung des 235 m langen Straßenabschnitts im Südfeld durch das Amt für Verkehr zu.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Die überwiegend asphaltierte und in einem 235 m langen Teilbereich geschotterte Straße Südfeld im Ortsteil Vilsendorf ist für Anlieger/innen, Radfahrer/innen und Fußgänger/innen frei gegeben. Trotz dieser Einschränkungen ist die Verkehrssicherungspflicht seitens des Straßenbaulastträgers einzuhalten. Die Häuser Südfeld 35 und 37 sind von der Vilsendorfer Str. über den asphaltierten Teil der Straße erreichbar. Der geschotterte Abschnitt durch das Moorbachtal ist aufgrund der Gefällesituation und der Belastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge reparaturaufwändig.</p> <p>Aufgrund eines erheblichen Radfahrunfalls besteht nach zwischenzeitlicher provisorischer Reparatur dringender Entscheidungs- und Handlungsbedarf. Um den Radverkehr sicher zu ermöglichen, ist eine dauerhafte Sanierung durchzuführen.</p> <p>Ein naturnaher Ausbau in Schotterbauweise ist aufgrund der vorhandenen Gefällesituation auszuschließen. Die technischen Regelwerke verweisen auf erhebliche Erosionen bei stärkerem Gefälle, ab einer Längsneigung von 6 % sind Schotterstrecken grundsätzlich nicht mehr zulässig. Im vorliegenden Abschnitt besteht bei einem Höhensprung von 15 m auf 150 m Länge eine Längsneigung von 10 %.</p>

Daher ist zu prüfen, ob eine Versiegelung in Pflaster- oder Asphaltbauweise erfolgen soll. Grundsätzlich sind hier beide Bauweisen möglich. Die Ausführung in Betonpflaster ist mit Kosten in Höhe von 60.000€ verbunden, eine Ausführung in Asphaltbauweise wurde mit 50.000 € beziffert. Dazu wäre eine Pflasterbauweise mit höherem Unterhaltungsaufwand verbunden.

Vor dem Hintergrund wird eine Asphaltbauweise vorgeschlagen.

Da der zu asphaltierende Abschnitt teilweise im Landschaftsschutzgebiet (135 m) und teilweise im Naturschutzgebiet (100 m) liegt, war bei der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz zu stellen. Denn in Naturschutzgebieten ist es grundsätzlich verboten, Verkehrswege zu errichten oder zu verändern. Weiterhin stellt die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW dar.

Die untere Naturschutzbehörde hat vor der Entscheidung pflichtgemäß den Naturschutzbeirat um ein Votum gebeten. Der Naturschutzbeirat hat das Vorhaben in seiner Sitzung am 26.06.2018 einstimmig abgelehnt. Er argumentiert, dass eine Asphaltierung von verkehrlich völlig untergeordneten Straßen im Naturschutzgebiet zu unterbleiben hat. Darüber hinaus schränke eine Asphaltierung von Wegen wissenschaftlich erwiesenermaßen den Biotopverbund und die Wanderbewegungen insbesondere von Laufkäfern und anderen nicht oder wenig flugfähigen Insekten sowie Spinnen ein. Sollte die untere Naturschutzbehörde eine Befreiung beabsichtigen, erklärt der Naturschutzbeirat nach § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW seinen Widerspruch mit der Folge, dass der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK) als der vom Rat beauftragte Fachausschuss über den Widerspruch entscheiden muss. Hält der AfUK den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält er den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Detmold innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden.

Die untere Naturschutzbehörde schätzt die Einschränkungen des Biotopverbundes durch die Asphaltierung aufgrund der geringen Breite der Straße und der eingeschränkten Nutzungsfrequenz als nicht so erheblich ein, dass eine Befreiung angesichts der Begründungen durch das Amt für Verkehr versagt werden müsste. Voraussetzung ist allerdings, dass nur Anlieger/innen die Straße nutzen und keine sogenannten Schleichverkehre möglich sind. Das Amt für Verkehr hat zugesichert, durch eine Schranke oder einen Poller nördlich des Gebäudes Moorbachtal 23 Durchgangsverkehre auszuschließen. Der Standort wurde aufgrund der dort vorhandenen Straßenbeleuchtung gewählt, um sicher zu stellen, dass die Durchfahrtsperre auffällig und wahrnehmbar ist. Damit erhält die Straße für den Autoverkehr den Charakter einer beidseitigen Sackgasse.

Das Vorhaben wurde bereits am 16.11.2010 im Landschaftsbeirat (jetzt Naturschutzbeirat) und am 18.01.2011 im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz behandelt. Der Landschaftsbeirat hatte der damals beabsichtigten Befreiung durch die untere Landschaftsbehörde widersprochen und der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hatte diesen Widerspruch bestätigt. Die Befreiung wurde damals daraufhin versagt.

Die zwischenzeitlich eingetretene Verschärfung der Situation (s.o.: Fahrradunfall, Verkehrssicherungspflicht) führte zu der erneuten Initiative des Amtes für Verkehr zur Sanierung des geschotterten Teilstücks. Bei der erneuten Befassung des AfUK am 4. Sept. 2018, wurde vor einer Entscheidung um ein Votum der Bezirksvertretung Jöllenbeck gebeten, das hiermit eingeholt wird.

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.